

Steuern, Umlagen und Abgaben 2023

Im Folgenden haben wir die wichtigsten Steuern, Abgaben und Umlagen auf Strom zusammengefasst. Die zahlreichen Änderungen im Energierecht konnten in vielen Fällen von der Energiewirtschaft noch nicht final umgesetzt werden. Dies betrifft nicht nur die Energiepreisbremsen, sondern auch die Ermittlung der Umlagen. Wir empfehlen, die ersten Rechnungen im Jahre 2023 sorgfältig zu kontrollieren oder durch den GAV kontrollieren zu lassen.

KWKG-Umlage	TWh	ct/kWh
I. Nicht-privilegierter Letztverbrauch	343,813	0,357
II. 15% der Umlage für privilegierten Letztverbrauch	61,840	0,05355
III. Mindestumlage	28,491	0,050

Umlagebetrag: 1,267 Mrd. Euro / Aufteilung auf 354,928 TWh

Grundlage der Reduzierungen bzw. Befreiungen bildet das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG, Stand 20.12.2022)

Kategorie II.

§ 31 Nr. 1 Wirtschaftszweige mit erheblichem Verlagerungsrisiko: Zugehörigkeit zu einer stromkosten- oder handelsintensiven Branche nach Anlage 1 Liste 1.

§ 31 Nr. 2 Wirtschaftszweige mit Verlagerungsrisiko und Deckung des Stromverbrauches in besonderer Weise aus erneuerbaren Energien: Zugehörigkeit zu einer stromkosten- oder handelsintensiven Branche nach Anlage 2 Liste 2. Der Nachweis des EE-Strombezuges erfolgt durch Entwertung von Herkunftsnachweisen für erneuerbare Energien nach § 30 der Herkunftsnachweis- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung oder bei Strom, der nicht aus dem Netz entnommen wurde, durch den Nachweis der zeitgleichen Erzeugung und Verbrauch von Strom aus erneuerbaren Energien.

§ 23 Verstromung von Kuppelgasen: Anlagen, die ausschließlich Strom mit Gichtgas, Konvertergas oder Kokereigas (Kuppelgase) erzeugen, wenn das Unternehmen einer Branche nach Liste 1 der Anlage 2 zuzuordnen ist und ein Energiemanagementsystem betreibt.

§ 31 Nr. 4 Mindestumlage: Die Begrenzung auf 15% der Umlage erfolgt nur so weit, dass die von dem Unternehmen zu zahlenden Umlagen für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde den Wert von 0,05 Cent pro Kilowattstunde nicht unterschreiten.

Umlagebefreiung

§ 21 Stromspeicher: Für die Netzentnahme von Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, verringert sich der Anspruch auf Zahlung der Umlage auf null.

§ 22 Elektrisch angetriebene Wärmepumpen: Der Anspruch auf Zahlung der Umlagen verringert sich auf null für die Netzentnahme von Strom, der in einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe verbraucht wird, wenn die Wärmepumpe über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist.

§ 25 Herstellung von Grünem Wasserstoff: Der Anspruch auf Zahlung der Umlagen verringert sich auf null für die Netzentnahme von Strom, der zur Herstellung von Grünem Wasserstoff unabhängig von dessen Verwendungszweck in einer Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbraucht wird, die über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist.

§17f EnWG Offshore-Netzumlage	TWh	ct/kWh
I. Nicht-privilegierter Letztverbrauch	345,364	0,591
I. 15% der Umlage für privilegierten Letztverbrauch	54,373	0,08865
II. Mindestumlage	30,788	0,03000

Umlagebetrag 2,090 Mrd. Euro | Aufteilung auf 353,807 TWh

Die Kategorien und damit auch die Entlastungstatbestände entsprechen in ihrer Systematik der KWKG-Umlage. Die gesetzliche Grundlage ist somit das EnFG.

§19 StromNEV-Umlage		
	Kriterien	ct/kWh
Kategorie A´	Alle Letztverbraucher Verbrauchszone: ≤ 1.000.000 kWh	0,417
Kategorie B´	Alle Letztverbraucher (außer Kategorie C´) Verbrauchszone: > 1.000.000 kWh	0,050
Kategorie C´	Verbrauchszone: > 1.000.000 kWh	0,025
<p>Kategorie B´: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt.</p> <p>Kategorie C´: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zugeordnet werden und deren Stromkosten vier Prozent des Umsatzes übersteigen.</p>		

Umlagebetrag 1,172 Mrd. Euro | Aufteilung auf 468,3 TWh

Steuern und Abgaben	ct/kWh
Stromsteuer	2,050
Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden	0,110

Letztverbraucher, die in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung als Sondervertragskunden.

Entlastungen und Reduzierungen

Stromsteuer: Reduzierung für das Produzierende Gewerbe auf 1,537 ct/kWh. Dazu muss ein Antrag beim zuständigen Hauptzollamt gestellt werden. Weitere Entlastungen (Spitzensteuerausgleich nach §10 StromStG wurde bis Ende 2023 verlängert) gibt es ebenfalls auf Antrag. Kriterium für die Höhe der Entlastung ist das Verhältnis Arbeitgeberanteil an der Rentenversicherung zum Stromverbrauch.

§19 StromNEV-Umlage: Reduzierung der Netznutzungsentgelte für alle Netznutzer die ein atypisches Verhalten (§19 Abs.2 Satz 1) beziehungsweise ein gleichmäßiges Nutzungsverhalten (§19 Abs.2 Satz 2) aufweisen. Die Entlastungen sind nicht abhängig von der Zugehörigkeit zu einer Branche, sondern werden durch die besondere Inanspruchnahme/Entlastung des Netzes begründet und sollen die Netze stabilisieren.

Eine Reduzierung der Umlage nach Kategorie B' erfordert eine **Meldung an den zuständigen Netzbetreiber bis zum 31.03.2023** für den im Jahr 2022 aus dem öffentlichen Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom. Für eine Reduzierung auf Basis der Kategorie C' ist zusätzlich ein WP-Testat notwendig.

KWKG und §17 EnWG: Die Entlastungen basieren auf einer vergleichbaren Systematik wie beim EEG.

Konzessionsabgabe: Die Konzessionsabgabe entfällt, wenn der Strompreis (netto, inkl. Netzentgelte, Stromsteuer und Umlagen) unter den statistisch ermittelten Grenzpreis liegt. Der vorläufige Grenzpreis lag im Jahr 2021 bei 16,13 Cent je Kilowattstunde und bildet damit die Bemessungsgrundlage für das Jahr 2023.